



LAND  
TIROL

Wissenschaft & Forschung

Tiroler Nachwuchsforscher\*innenförderung

Förderrichtlinie

# Inhalt

1.	Präambel .....	2
2.	Zielsetzung.....	2
3.	Kriterien für die Projektauswahl .....	2
3.1.	Fördernehmer*in.....	2
3.2.	Art und Ausmaß der Förderung.....	3
3.3.	Förderbare Kosten .....	4
4.	Verfahrensbestimmung.....	4
5.	Kumulierung.....	5
6.	Publizitätsvorschriften .....	5
7.	Datenschutz.....	5
8.	Informationsfreiheitsgesetz .....	6
9.	Geltungsdauer.....	6
10.	Koordinierungsstellen.....	7
	Impressum .....	8

## 1. Präambel

Gut qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchs ist eine Voraussetzung, um Forschungskompetenz und Innovationsfähigkeit am Forschungsstandort Tirol nachhaltig zu sichern. Von der Qualität und dem Entwicklungspotenzial der jungen Wissenschaftler\*innen lebt die Innovationskraft der Hochschulen und Forschungseinrichtungen und deshalb unterstützt das Land Tirol gezielt Nachwuchswissenschaftler\*innen. Junge Forscher\*innen sollen am Forschungsstandort Tirol ausgezeichnete Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden.

## 2. Zielsetzung

Das Ziel der Tiroler Nachwuchsforscher\*innenförderung liegt vor allem darin, die Forschungsqualität und Leistungsfähigkeit der Tiroler Hochschulen durch die Unterstützung von qualifiziertem wissenschaftlichem Nachwuchs zu fördern und dadurch auszubauen. Die Förderung angehender Wissenschaftler\*innen zählt deshalb für das Land Tirol zu einer wichtigen Aufgabe.

Gefördert werden ausschließlich wissenschaftliche Projekte, die überwiegend in Tirol durchgeführt werden und einen erkennbaren Bezug zum Standort Tirol aufweisen.

## 3. Kriterien für die Projektauswahl

Grundsätzlich werden nur wissenschaftliche Vorhaben unterstützt, die vor allem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Setzen neuer Impulse.
- Grundlagenforschung oder anwendungsorientierte Forschung, welche im Rahmen der jeweiligen Forschungsschwerpunkte aller Hochschulen in Tirol ersichtlich sind.
- Das wissenschaftliche Vorhaben muss in der Projektbeschreibung überzeugend und klar dargestellt werden. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Fördernehmer\*innen auf dem aktuellen Stand der Erkenntnisse, der Fragestellungen und der Methoden des Faches befinden.
- Forschungsvorhaben sollen an Schnittstellen von Themen und Disziplinen neue Fragestellungen entwickeln oder neue Perspektiven einnehmen.
- Forschungsvorhaben sollen einen klaren Tirol-Bezug aufweisen, indem sie einen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder standortrelevanten Mehrwert für das Land Tirol schaffen.
- Forschungsprojekte, die Fragen von wissenschaftlicher, technologischer oder gesellschaftlicher Relevanz aufgreifen und eine Basis für weiterführende Projekte im wissenschaftlichen Bereich schaffen.

Nicht gefördert werden kommerzielle Vorhaben und Vorhaben, deren Zielsetzungen überwiegend im künstlerischen, sozialen, therapeutischen oder erwachsenenbildnerischen Bereich liegen.

### 3.1. Fördernehmer\*in

Antragsberechtigt sind die unten genannten Institutionen. Als Projektleiter\*innen können Wissenschaftler\*innen fungieren, deren höchster akademischer Grad (PhD oder Doktorat) maximal sieben Jahre vor dem Beginn der Einreichfrist erworben wurde und/oder die zum Zeitpunkt des Beginns der Einreichfrist nicht älter als 35 Jahre ist. Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt die Förderstelle begründete Karriereunterbrechungen (u. a. wegen Elternkarenz, Pflegeverpflichtungen, längerer Krankheit, Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten). Berücksichtigt werden Kindererziehungszeiten (bis zu drei Jahre pro Kind; Männer müssen einen Nachweis über die tatsächlich erfolgte Betreuung erbringen).

Pro Projekt kann ausschließlich ein/eine Projektleiter\*in benannt werden. Eine gemeinsame Projektleitung oder mehrere gleichberechtigte Projektleitungen sind nicht zulässig.

Der wissenschaftliche Nachwuchs muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung an einer der folgenden Hochschulen in Tirol inskribiert bzw. tätig sein:

- Universität Innsbruck
- Medizinische Universität Innsbruck
- UMIT TIROL – Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH
- MCI Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH
- Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH
- fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein

### 3.2. Art und Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 100 Prozent der förderbaren Kosten gewährt.
- b) Das Projekt muss nachweislich ausfinanziert sein. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten. Das jährliche Fördergesamtvolumen verteilt sich wie folgt:

Hochschule	Förderung
Universität Innsbruck	42 Prozent
Medizinische Universität Innsbruck	23 Prozent
UMIT TIROL	12 Prozent
MCI	8 Prozent
FH-Kufstein	8 Prozent
fhg	3 Prozent
PHT	2,50 Prozent
KPH	1,50 Prozent
<b>Gesamt</b>	<b>100 Prozent</b>

- c) Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
  - i. Der Förderbetrag von Projekten, die von Nachwuchsforscher\*innen der Universität Innsbruck gestellt werden, dürfen die Gesamtprojektkosten von 30.000 Euro nicht übersteigen. Ein weiteres Förderkriterium bei der Universität Innsbruck stellt die Anzahl der bereits zuerkannten Projekte der Förderschiene Tiroler Nachwuchsforscher\*innenförderung dar. Bei Anträgen von Einreichenden, die bisher keine Förderung aus dieser Förderschiene erhalten haben, fließt dies positiv in die Rangordnung der Reihung ein.
  - ii. Der Förderbetrag von Projekten, die von Nachwuchsforscher\*innen der Medizinischen Universität Innsbruck gestellt werden, dürfen die Gesamtprojektkosten von 40.000 Euro nicht übersteigen.

- d) Die Laufzeit der Projekte beträgt maximal 36 Monate.
- e) Eine Förderung von Folgeprojekten ist ausgeschlossen. Projekte, die im Wesentlichen eine Fortsetzung bereits geförderter Vorhaben darstellen, können nicht berücksichtigt werden.

### 3.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen und nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind. Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzweckes notwendig und angemessen sind.

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Personalkosten (ohne Urlaubersatzleistungen, Prämien, Überzahlungen sowie Nebentätigkeiten welche die Vollbeschäftigung überschreiten)
- Reisekosten
- Gerätekosten
- Sachkosten
- Werkvertragskosten
- Sonstige Kosten

Nähere Informationen zu den förderbaren Kosten finden sich im Abrechnungsleitfaden der Tiroler Nachwuchsforscher\*innenförderung.

## 4. Verfahrensbestimmung

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.
- (2) Der Vergabe von Förderungen hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Die Förderstelle hat pro Jahr eine solche Ausschreibung durchzuführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen.
- (3) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
  - a) Projektbeschreibung in der wissenschaftlich üblichen Sprache (max. 15 Seiten)
  - b) Projektkostenübersicht (inkl. Aufschlüsselung nach Kostenkategorien)
  - c) Angebote für Gerätekosten
  - d) Einverständniserklärung zur Durchführung des Projektes
  - e) Lebenslauf in der wissenschaftlich üblichen Sprache
  - f) ggf. Publikationsliste
  - g) Kurzfassung des Projektes in deutscher und englischer Sprache (max. ½ DIN A4 Seite)
- (4) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (5) Der Förderantrag wird durch die Förderstelle geprüft und im Anschluss an die jeweilige unter 3.1. angeführte Institution zur fachlichen Begutachtung übermittelt. Diese hat einen Vorschlag darüber zu unterbreiten, welche dieser Projekte gefördert und in welchem Ausmaß dafür Fördermittel vergeben werden sollen. Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Forschungsprojekte gebührt

kein Kostenersatz.

- (6) Die Förderentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (8) Der/die Fördernehmer\*in hat der Förderstelle unverzüglich nach Aufnahme der Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jeweils einmal jährlich spätestens bis zum Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Forschungstätigkeit aufgenommen wurde, einen Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt vorzulegen. Der/die Fördernehmer\*in kann jederzeit zur Vorlage eines Zwischenberichtes binnen angemessener Frist aufgefordert werden.
- (9) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der/die Fördernehmer\*in der Förderstelle einen Endbericht in der wissenschaftlich üblichen Sprache (Deutsch) über das Forschungsprojekt vorzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg detailliert Aufschluss zu geben ist. Der Bericht umfasst vier bis fünf Normseiten in A4 (250 Wörter / Seite) und soll die wesentlichen Forschungsergebnisse enthalten. Der/die Fördernehmer\*in kann aufgefordert werden, zu dem von ihr oder ihm vorgelegten Endbericht Stellung zu nehmen bzw. diesen auf Anfrage der Förderstelle zu ergänzen. Informationen, die dem Land hinsichtlich des Forschungserfolges übermittelt werden, dürfen in einen Tätigkeits- und Forschungsbericht des Landes aufgenommen werden. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln.
- (10) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in zwei Fördertranchen. Die Auszahlungsmodalitäten werden in der Fördervereinbarung festgelegt. Die erste Auszahlung erfolgt in der Regel nach Projektbeginn. Die zweite Auszahlung wird in der Regel nach Vorlage der entsprechenden geforderten Nachweise (Endbericht, Zahlungsnachweise, etc.) nach Abschluss des Projekts an den oder die Fördernehmer\*in angewiesen. Bezüglich der Zahlungsnachweise darf festgehalten werden, dass diese von der zentralen Rechenstelle (Buchhaltung, Finanzverwaltung, etc.) der jeweiligen Hochschule signiert (händisch oder digital) und somit freigegeben ist.

## 5. Kumulierung

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben nicht schon mit einer anderen Förderung seitens des Landes Tirol unterstützt wurde bzw. unterstützt wird.

## 6. Publizitätsvorschriften

Der/die Fördernehmer\*in hat im Rahmen der Umsetzung von wissenschaftlichen Projekten bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Tiroler Nachwuchsforscher\*innenförderung hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden.

## 7. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen. Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

## 8. Informationsfreiheitsgesetz

Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das Land Tirol verpflichtet Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Als Informationen von allgemeinem Interesse sind gemäß § 2 Abs. 2 IFG jedenfalls (Förder)Verträge über einen Wert von mindestens EUR 100.000,-- netto zu verstehen, wobei für die Wertermittlung die §§ 13 bis 18 BVergG 2018, BGBl. I Nr. 62/2018, heranzuziehen sind. Auch (Förder)Verträge unter dieser Wertgrenze können von dieser Veröffentlichungspflicht umfasst sein.

Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at).

Liegt ein Geheimhaltungsgrund iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise.

Fördernehmer\*innen haben daher – bei Förderungen über einen Wert von EUR 100.000,-- netto jedenfalls, ansonsten nach Aufforderung durch das Land Tirol – diesem nach Vertragsabschluss/Förderzuerkennung bzw. nach Aufforderung binnen zwei Wochen eine Ausfertigung der Förderzuerkennung im PDF-Format, bei der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die zur Wahrung seiner überwiegenden berechtigten Interessen seiner begründeten Ansicht nach der Geheimhaltung iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen zu übermitteln und stimmen hinsichtlich der übrigen Stellen der Veröffentlichung zu. Das Land Tirol ist an diese Ansicht der Veröffentlichung nicht gebunden. Jeglicher Kontakt dazu erfolgt zwischen Fördernehmer\*innen und der im Land Tirol zuerkennenden Dienststelle.

Fördernehmer\*innen verpflichten sich ausdrücklich zur entsprechenden Aufarbeitung des Dokuments und erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Zudem verzichten sie ausdrücklich auf jede Geltendmachung gegen das Land Tirol wegen behaupteter Verletzung seiner überwiegenden berechtigten Interessen durch Veröffentlichung.

Die obigen Regelungen gelten sinngemäß sofern ein Informationsbegehren im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG einlangt, welches die betreffende Förderzuerkennung oder Teile davon zum Inhalt hat.

## 9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.

## 10. Koordinierungsstellen

<p><b>Leopold-Franzens-Universität Innsbruck</b>          projekt.service.büro          Technikerstrasse 21a          6020 Innsbruck</p> <p>Ansprechpersonen:</p> <p>Dr. Elisabeth Gruber-Tokić          Tel.: 0512 507 34425          E-Mail: <a href="mailto:elisabeth.gruber@uibk.ac.at">elisabeth.gruber@uibk.ac.at</a></p> <p>Charlotte Permann, PhD          Tel.: 0512 507 34402          E-Mail: <a href="mailto:charlotte.permann@uibk.ac.at">charlotte.permann@uibk.ac.at</a></p>	<p><b>Medizinische Universität Innsbruck</b>          Abteilung Forschungsservice und Innovation          Fritz-Pregl-Straße 3, 5.Stock          6020 Innsbruck</p> <p>Ansprechperson:</p> <p>Eva Mayrgündter          Tel.: 0512 9003 71763          E-Mail: <a href="mailto:eva.mayrguendter@i-med.ac.at">eva.mayrguendter@i-med.ac.at</a></p>
<p><b>UMIT TIROL – Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH</b>          Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1          6060 Hall in Tirol</p> <p>Ansprechperson:</p> <p>Alexandra Peskoller          Tel.: 050 8648 3920          E-Mail: <a href="mailto:rektorat@umit-tirol.at">rektorat@umit-tirol.at</a></p>	<p><b>FH Gesundheit Tirol</b>          Innrain 98          6020 Innsbruck</p> <p>Ansprechperson:</p> <p>Prof. <sup>in</sup> (FH) Mag. <sup>a</sup> Heidi Oberhauser          Tel.: 050 8648 4732          E-Mail: <a href="mailto:heidi.oberhauser@fhg-tirol.ac.at">heidi.oberhauser@fhg-tirol.ac.at</a></p>
<p><b>Management Center Innsbruck</b>          Universitätsstraße 15          6020 Innsbruck</p> <p>Ansprechperson:</p> <p>Mag. <sup>a</sup> Elisabeth Rhomberg          Tel.: 0512 2070 1210          E-Mail: <a href="mailto:elisabeth.rhomberg@mci.edu">elisabeth.rhomberg@mci.edu</a></p>	<p><b>FH Kufstein Tirol</b>          Andreas-Hofer-Straße 7          6330 Kufstein</p> <p>Ansprechperson:</p> <p>Rektor Prof.(FH) PD Dr. Mario Döller          Tel.: 05372 7181 9171          E-Mail: <a href="mailto:mario.doeller@fh-kufstein.ac.at">mario.doeller@fh-kufstein.ac.at</a></p>
<p><b>Pädagogische Hochschule Tirol</b>          Pastorstraße 7          6010 Innsbruck</p> <p>Ansprechperson:</p> <p>Rektorin HS-Prof. <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> DR. <sup>in</sup> Regine Mathies, BEd          Tel.: 0512 59923 1001          E-Mail: <a href="mailto:rektorin@ph-tirol.ac.at">rektorin@ph-tirol.ac.at</a></p>	<p><b>Kirchliche Pädagogische Hochschule Edlith- Stein</b>          Rennweg 19          6020 Innsbruck</p> <p>Ansprechperson:</p> <p>Rektor Mag. Dr. Nikolaus Janovsky          Tel.: 0512 2230 5602          E-Mail: <a href="mailto:nikolaus.janovsky@kph-es.at">nikolaus.janovsky@kph-es.at</a></p>

#### Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft  
Heiligeiststraße 7  
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402  
Wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at  
[www.tirol.gv.at/wirtschaft](http://www.tirol.gv.at/wirtschaft)